


Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Umsetzung der EUDR (EU Deforestation Regulation)



 Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Der vorliegende Text ist ein von den Diensten der EU-Kommission entworfenes Dokument, das nationalen Behörden, Marktteilnehmern und Händlern sowie anderen Interessenträgern Informationen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 liefern soll (im Folgenden als "die Verordnung", "die vorliegende Verordnung" oder "EUDR" bezeichnet).

Der vorliegende Text spiegelt lediglich die Ansichten der Dienste der Kommission wider. Es ist rechtlich nicht bindend und die Kommission übernimmt keine Haftung.

Hinweis: Informelle Übersetzung der englischen Originalversion 1.2, die am 22.12.2023 durch die EU veröffentlicht wurde und im Anschluss durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in die deutsche Sprache übersetzt wurde. Die BLE übernimmt keine Verantwortung für mögliche Übersetzungsfehler. Bei textlichen Unklarheiten verwenden Sie bitte die englische Originalversion: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-platform-and-other-eudr-implementation-tools_en#frequently-asked-questions

Inhalt

Rückverfolgbarkeit.....	1
1. Warum und wie müssen Marktteilnehmer geographische Koordinaten erfassen?	1
2. Sollten alle Rohstoffe (importiert, exportiert, gehandelt) rückverfolgbar sein?.....	2
3. Welches Verfahren gilt für als Massengut gehandelte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Erzeugnisse?	2
4. Sind Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme zulässig?.....	2
5. Was, wenn ein Teil des Erzeugnisses nicht konform ist?.....	3
6. Was ist unter dem Begriff „Grundstück“ zu verstehen?.....	3
7. Welche Regeln gelten für Grundstücke, die nicht in Privatbesitz sind?.....	3
8. Was ist, wenn Eigentumsregister oder –titel nicht verfügbar sind?.....	4
9. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?.....	4
10. Sollten Marktteilnehmer den Geo-Standort überprüfen?.....	5
11. Muss die Sorgfaltspflicht für Produkte aus demselben Land wiederholt werden?	5
12. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?.....	5
13. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?.....	5
14. Wie ist die Herkunft von gemischten Waren zu deklarieren?	6
15. Können Marktteilnehmer Landflächen miteinbeziehen, auf denen der Rohstoff nicht erzeugt wurde?.....	6
16. Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Angaben in der Praxis ermöglichen?	6
17. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung der Entwaldungsfreiheit überprüfen?.....	7
18. Werden die zuständigen Behörden die Definitionen aus der Verordnung anwenden? 7	
19. Wie sollten Polygone im Shapefile-Format erfasst werden?	7
20. Was ist die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette?.....	8
21. Wie wird die Rückverfolgbarkeit Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren? 9	
22. Was ist der „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“?.....	9
23. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für Rinder?	9
24. Was, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?	10
25. Sollen Koordinaten für Flächen in Ländern mit geringem Risiko bereitgestellt werden?	10
26. Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Landflächen?.....	10

27.	Gibt es Verpflichtungen für Nicht-EU-Länder?.....	11
Geltungsbereich		11
28.	Für welche Erzeugnisse gilt die Verordnung?	11
29.	Was ist mit gelisteten Erzeugnissen, die keine gelisteten Rohstoffe enthalten?	12
30.	Gilt die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert?	12
31.	Was gilt für in der EU produzierte Erzeugnisse?	12
32.	Wie gilt die Verordnung für Holz, das für Verpackungen verwendet wird?.....	13
33.	Fällt alles Recyclingpapier/-pappe unter den Geltungsbereich?.....	13
34.	Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden?	13
Gegenstand der Verpflichtungen		14
35.	Wer gilt als Marktteilnehmer?	14
36.	Was bedeutet “im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit”?	15
37.	Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“?.....	15
38.	Welche Verpflichtungen haben Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette?	16
39.	Wie ist die Verordnung auf Ausfuhren anzuwenden?.....	16
40.	Welche Unternehmen sind Nicht-KMU Händler und was sind ihre Pflichten?	17
41.	Wer haftet im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung?	17
42.	Wer gilt als Marktteilnehmer im Falle von stehenden Bäumen oder Einschlagsrechten?.....	17
Definitionen.....		18
43.	Was bedeutet “globale Entwaldung”?	18
44.	Welche Kriterien muss Holz erfüllen?	18
45.	Welche Erntemengen sind zulässig?	19
46.	Wird die Waldschädigung bestehende nachhaltige Waldbewirtschaftungssysteme beeinträchtigen?	19
47.	Wie kann man “Bäume, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können” anwenden?	19
48.	Welche forstliche Landnutzungsänderung ist konform?	20
49.	Zählt eine Naturkatastrophe als Entwaldung?.....	20
50.	Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?	20
Sorgfaltspflicht		21
51.	Welche Pflichten habe ich als EU-Marktteilnehmer?	21
52.	Was ist ein „Bevollmächtigter“?	22
53.	Können Unternehmen im Namen ihrer Tochtergesellschaften Sorgfaltspflichten erfüllen?.....	22



54.	Wie sieht es mit der Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses aus?	22
55.	Welche Zollverfahren sind betroffen?	22
56.	Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Prüfsysteme?	23
57.	Wie lange sollte die Dokumentation aufbewahrt werden?	23
58.	Was sind die Kriterien für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?	23
59.	Sind „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“ ausgenommen?	24
60.	Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ angesehen werden?	24
Benchmarking und Partnerschaften		24
61.	Was ist das „Länder-Benchmarking“?	24
62.	Was ist die Methodik?	24
63.	Welchen Beitrag können die Stakeholder leisten?	25
64.	Können die Länder der Kommission relevante Daten übermitteln?	25
65.	Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?	25
66.	Welche Unterstützung erhalten die Erzeugerländer und Kleinbauern?	26
67.	Was sind die verschiedenen Elemente der Team Europe-Initiative (TEI)?	26
68.	In welcher Beziehung steht die Team Europe-Initiative zur CSDDD?	27
69.	Wie können wir das Risiko eines falschen „Hochrisiko-Benchmarkings“ mindern?	27
70.	Wie wird die EU für Transparenz sorgen?	28
Unterstützung der Umsetzung		28
71.	Was ist das Informationssystem und das „Single Window der EU“?	28
72.	Welche Datenschutzmaßnahmen werden getroffen?	28
73.	Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren?	29
74.	Kann das System häufig verwendete Daten speichern?	29
75.	Kann das System Landwirten dabei helfen, im Rahmen der Geolokalisierung ihren Standort zu ermitteln?	29
76.	Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?	30
Zeitplan		30
77.	Wann tritt die Verordnung in Kraft und wann wird sie angewendet?	30
78.	Was ist mit dem Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten?	30
79.	Wie kann nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Verordnung erzeugt worden ist?	30
80.	Welche Verpflichtungen haben Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das/der während des Übergangszeitraums (d. h. dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung	

(30.06.2023) und dem Zeitpunkt ihrer Anwendung (30.12.2024)) in Verkehr gebracht worden ist?.....	31
Weitere Fragen	32
81. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?.....	32
82. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?	33
83. Welche Berichtspflichten bestehen für die Marktteilnehmer?	33
84. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?.....	33
85. Was ist ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung dauern?.....	34
86. In welcher Verbindung steht die Verordnung zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien?.....	35

Rückverfolgbarkeit

1. Warum und wie müssen Marktteilnehmer geographische Koordinaten erfassen?

Die Verordnung verlangt von Marktteilnehmern (und Händlern, die keine KMU sind), geographische Koordinaten der Grundstücke, auf denen die Güter erzeugt wurden, zu erfassen.

Die Rückverfolgbarkeit bis zum Grundstück (das heißt die Anforderung, die geografischen Koordinaten der Grundstücke zu erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden) ist notwendig, **um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Standort keine Entwaldung stattfindet**. Geografische Informationen, welche die Erzeugnisse mit dem Grundstück verbinden, werden bereits von einem Teil der Industrie und einer Reihe von Zertifizierungsorganisationen genutzt. Anhand von Fernerkundungsdaten (Luft- und Satellitenbilder) oder anderen Informationen (beispielsweise Fotos vor Ort mit verknüpften Geotags und Zeitstempeln) kann überprüft werden, ob die geografische Lage der gemeldeten Rohstoffe und Erzeugnisse mit der Entwaldung in Zusammenhang steht.

Die Geolokalisierungskoordinaten müssen in den Sorgfaltserklärungen angegeben werden, welche die Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen auf dem Markt oder vor der Ausfuhr der Erzeugnisse an das Informationssystem übermitteln müssen. Es handelt sich daher um einen zentralen Bestandteil der Verordnung, der das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr aller unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Erzeugnisse verbietet, deren Geolokalisierungskoordinaten noch nicht im Rahmen einer Sorgfaltserklärung erfasst und übermittelt wurden.

Die Erfassung der Geolokalisierungskoordinaten eines Grundstücks kann über Mobiltelefone, tragbare GNSS-Geräte ([Global Navigation Satellite System](#)) und weit verbreitete und kostenlos nutzbare digitale Anwendungen (beispielsweise geografische Informationssysteme (GIS)) erfolgen. Diese benötigen keine Mobilfunknetzabdeckung, sondern nur ein solides GNSS-Signal, wie es Galileo liefert.

Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 4 Hektar, die für die Erzeugung von anderen Erzeugnissen als Rindern genutzt werden, muss die geografische Lage unter Verwendung von Polygonen angegeben werden, das heißt Breiten- und Längengraden mit sechs Dezimalstellen zur Beschreibung des Umfangs jedes Grundstücks. Für Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 4 Hektar können Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) ein Polygon oder einen einzigen Breiten- und Längengrad mit sechs Dezimalstellen zur Geolokalisierung verwenden. Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, können mit einem einzigen Punkt der Geolokalisierungskoordinaten beschrieben werden.

2. Sollten alle Rohstoffe (importiert, exportiert, gehandelt) rückverfolgbar sein?

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gelten für jede Charge importierter/exportierter/gehandelter Rohstoffe.

Die Verordnung schreibt vor, dass Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) **je-den relevanten Rohstoff** bis zu seinem Grundstück zurückverfolgen müssen, bevor sie die relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen oder in Verkehr bringen oder ausführen. Folglich ist die **Vorlage der Sorgfaltserklärung, die Informationen zur Geolokalisierung enthält, eine Voraussetzung** für die Einfuhr (Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“) und Ausfuhr (Zollverfahren „Ausfuhr“) sowie für Transaktionen der relevanten Erzeugnisse innerhalb des Marktes.

3. Welches Verfahren gilt für als Massengut gehandelte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Erzeugnisse?

Für Erzeugnisse, die als **Massengut** gehandelt werden, etwa Soja oder Palmöl, bedeutet dies, dass der Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) sicherstellen muss, dass alle an der Lieferung beteiligten Grundstücke identifiziert werden und dass die Rohstoffe auf keiner Stufe des Prozesses mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder aus Gebieten vermischt werden, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden.

Für relevante **zusammengesetzte** Erzeugnisse, wie zum Beispiel Holzmöbel mit Holzkomponenten, muss der Marktteilnehmer alle Grundstücke geolokalisieren, auf denen die für den Herstellungsprozess verwendeten Rohstoffe (beispielsweise Holz) erzeugt wurden. Die relevanten Rohstoffkomponenten dürfen weder unbekanntem Ursprungs sein, noch aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag entwaldet oder geschädigt wurden.

4. Sind Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme zulässig?

Die Verordnung schreibt vor, dass die für alle in den Geltungsbereich fallenden Erzeugnisse verwendeten Rohstoffe bis zum Grundstück zurückverfolgt werden müssen.

Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme, die auf jeder Stufe der Lieferkette die Vermischung von entwaldungsfreien Rohstoffen mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen ermöglichen, sind nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie nicht garantieren, dass die in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entwaldungsfrei sind. Daher müssen die auf dem Markt in Verkehr gebrachten oder aus der Union ausgeführten Rohstoffe auf jeder Stufe der Lieferkette von Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder von nicht entwaldungsfreien Rohstoffen getrennt werden. Da also eine Massenbilanz ausgeschlossen werden soll, ist (*bei segregierten Lieferketten*) eine vollständige Identitätswahrung nicht erforderlich (*siehe hierzu auch Frage 13*).

5. Was, wenn ein Teil des Erzeugnisses nicht konform ist?

Wenn ein Teil eines relevanten Erzeugnisses nicht konform ist, **muss der nicht konforme Teil identifiziert und vom Rest getrennt werden**, bevor das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, und dieser Teil darf weder in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Wenn Identifizierung und Trennung nicht möglich sind, beispielsweise, weil die nicht konformen Erzeugnisse mit den übrigen vermischt wurden, ist das gesamte relevante-Erzeugnis nicht konform, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Bedingungen von Artikel 3 der Verordnung erfüllt sind, und es darf daher weder in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Wenn beispielsweise alle Massengüter gemischt wurden, und mit mehreren hundert Grundstücken verknüpft sind, würde die Tatsache, dass eines der Grundstücke nach 2020 entwaldet wurde, dazu führen, dass das gesamte relevante Erzeugnis nicht konform ist.

Dies gilt unbeschadet anderer Situationen, wie auch immer definiert, in denen 100% der in Verkehr gebrachten relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse 1) auf das Grundstück zurückgeführt werden können, 2) legal und entwaldungsfrei im Sinne der Verordnung sind und 3) zu keinem Zeitpunkt mit Rohstoffen unbekannter Herkunft oder nicht entwaldungsfreien vermischt wurden.

6. Was ist unter dem Begriff „Grundstück“ zu verstehen?

Das „Grundstück“ - Gegenstand der Geolokalisierung im Rahmen der Verordnung - wird in Artikel 2 (27) definiert als „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen“.

7. Welche Regeln gelten für Grundstücke, die nicht in Privatbesitz sind?

Was geschieht mit öffentlichem oder kommunalem Land, das nicht unter den Begriff „Grundstück“ fällt?

Die Verordnung schreibt vor, dass die auf dem Markt in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe auf der als Grundstück ausgewiesenen Fläche erzeugt oder geerntet worden sein müssen. Das Fehlen eines Grundbuchs oder eines förmlichen Titels sollte der Ausweisung von Flächen, die de facto als Grundstücke genutzt werden, nicht entgegenstehen (siehe unten).

8. Was ist, wenn Eigentumsregister oder –titel nicht verfügbar sind?

Wie können Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) Geolokalisierungsdaten in Ländern erhalten, in denen keine Grundbücher vorhanden sind und in denen Landwirte beispielsweise über keine Nachweise oder Titel für ihr Land verfügen?

Landwirte können die Geolokalisierung ihrer Grundstücke über Mobiltelefone erfassen, unabhängig davon, ob es einen Grundbucheintrag oder ob sie einen Nachweis für ihr Land besitzen: Sie können dies auch dann tun, wenn es kein Grundbuch gibt oder sie keine Nachweise oder Titel für ihr Land haben. Von den Landwirten werden keine persönlichen Angaben verlangt es sei denn, sie sind direkte Lieferanten der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmer selbst. Die Geolokalisierung der von ihnen bewirtschafteten Flächen ist ausreichend, zum Beispiel durch eine Smartphone-App.

Was die Anforderung der Rechtmäßigkeit anbelangt, so verlangt die Verordnung die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften. Wenn die Landwirte nach den nationalen Gesetzen (in denen es möglicherweise kein Grundbuch gibt und einige Landwirte keinen Nachweis besitzen) rechtmäßig ihre Erzeugnisse anbauen und verkaufen dürfen, dann würde dies auch bedeuten, dass Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) im Allgemeinen das Erfordernis der Rechtmäßigkeit erfüllen können, wenn sie von diesen Landwirten beziehen. Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) müssten jedoch überprüfen, dass in ihren Lieferketten kein Risiko der Unrechtmäßigkeit besteht.

Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) nutzen bereits heute viele verschiedene Möglichkeiten, um Informationen über die geografische Lage und die Rechtmäßigkeit zu erfassen: Einige greifen direkt auf die Kartierung ihrer Lieferanten zurück, während andere sich auf Vermittler wie Genossenschaften, Zertifizierungsstellen, nationale Rückverfolgbarkeitssysteme oder andere Unternehmen verlassen. Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) sind rechtlich dafür verantwortlich, dass die Angaben zur Geolokalisierung und zur Rechtmäßigkeit korrekt sind, unabhängig von den Mitteln oder Vermittlern, die sie für die Erfassung dieser Informationen verwenden.

9. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?

Ja, aber letztlich ist der Marktteilnehmer für die Genauigkeit der Daten verantwortlich und nicht der Erzeuger, der sie zur Verfügung stellt. Die Verordnung gilt nicht für Erzeuger (das heißt Kleinbauern), die ihre Erzeugnisse nicht selbst auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen (und somit nicht unter die Definition von Marktteilnehmern und Händlern fallen).

In diesem Fall muss der Marktteilnehmer gewährleisten, dass das Gebiet, auf dem die betreffenden Rohstoffe erzeugt wurden, korrekt kartiert ist und dass das geolokalisierte Gebiet dem betreffenden Grundstück entspricht. Zu den Risikobewertungsverfahren und -maßnahmen, die der Marktteilnehmer anwenden kann, gehören Unterstützungsmaßnahmen für Lieferanten, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, insbesondere für Kleinbauern, durch Kapazitätsaufbau und andere Investitionen.

10. Sollten Marktteilnehmer den Geo-Standort überprüfen?

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) **müssen die Richtigkeit der Geolokalisierung überprüfen und nachweisen.**

Die Gewährleistung der Richtigkeit und Genauigkeit von Geolokalisierungsinformationen ist ein entscheidender Aspekt der Pflichten, welche die Marktteilnehmer und Händler erfüllen müssen. Die Angabe falscher Geolokalisierungsdaten würde einen Verstoß gegen die Verpflichtungen für Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) gemäß der Verordnung darstellen.

11. Muss die Sorgfaltspflicht für Produkte aus demselben Land wiederholt werden?

Die Verpflichtung zur Angabe von Geolokalisierungsinformationen, die in den Sorgfaltserklärungen über das Informationssystem bereitgestellt werden müssen, ist mit jedem relevanten Erzeugnis verbunden. Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) **müssen diese Informationen jedes Mal angeben**, wenn sie beabsichtigen, ein relevantes Erzeugnis in Verkehr zu bringen, auf dem Markt bereitzustellen oder aus diesem auszuführen. Die Sorgfaltspflicht muss für jedes relevante Erzeugnis wiederholt (bzw. aktualisiert) werden, einschließlich der entsprechenden Angaben der Geolokalisierungskoordinaten.

12. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?

Polygone sind zu verwenden, um den Umfang der Grundstücke zu beschreiben, auf denen der Rohstoff erzeugt wurde. **Jedes Polygon sollte ein einzelnes Grundstück bezeichnen, unabhängig davon, ob es zusammenhängend ist oder nicht.** Mehrere Polygone müssen in einer Sorgfaltserklärung angegeben werden, wenn das entsprechende Erzeugnis aus Rohstoffen von mehreren Grundstücken hergestellt wird. Ein Polygon kann nicht verwendet werden, um den Umfang einer zufälligen Landfläche abzubilden, die nur in einigen seiner Teile Grundstücke enthalten könnte.

13. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?

Es gibt weder eine Verpflichtung noch eine Möglichkeit, die Informationen zu einem Grundstück anhand des Umfangs anzugeben. **Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als vier Hektar** (für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe außer Rindern) muss die Geolokalisierung anhand von Polygonen (kein eindeutiger zentraler Punkt mit einem Umfang) mit ausreichenden Breiten- und Längengraden angegeben werden, um den Umfang jedes einzelnen Grundstücks zu beschreiben.

14. Wie ist die Herkunft von gemischten Waren zu deklarieren?

Der Marktteilnehmer muss die Herkunft von allen Waren angeben, die tatsächlich in die EU geliefert werden. Zum Beispiel, wenn konforme Rohstoffe aus verschiedenen Ursprungsländern in ein und demselben Silo gemischt werden und einige dieser Rohstoffe dann in die EU geliefert werden:

- **Der bei der Ankunft in der EU gemeldete Ursprung muss den Ursprung aller Waren umfassen, die seit der letzten Leerung des Silos in dieses gelangt sind (und daher möglicherweise in der Lieferung in die EU enthalten sein können).**
- **Die Angabe von x Mengen von Waren, die in das Silo gelangt sind, wobei x in die EU versandte Menge ist, ist nach der Verordnung nicht zulässig, da sie gegen das in der Verordnung festgelegte Verbot verstoßen würde, Erzeugnisse unbekanntes Ursprungs auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen.**

15. Können Marktteilnehmer Landflächen miteinbeziehen, auf denen der Rohstoff nicht erzeugt wurde?

Die Quintessenz der Verordnung erfordert eine Übereinstimmung zwischen den in Verkehr gebrachten Rohstoffen/Erzeugnissen und den Grundstücken, auf denen sie tatsächlich erzeugt werden. Allerdings **kann ein Marktteilnehmer unter bestimmten Umständen Geolokalisierungskordinaten für eine höhere Anzahl an Grundstücken als die, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden, angeben.**

Wenn der Marktteilnehmer in der Sorgfaltserklärung einen „Überschuss“ angibt, übernimmt er die volle Verantwortung für die Konformität ALLER Grundstücke, für die eine Geolokalisierung bereitgestellt wird, unabhängig davon, ob diese Grundstücke von der Erzeugung von Rohstoffen/Erzeugnissen, die letztendlich in Verkehr gebracht werden, betroffen sind oder nicht. Wenn eines der in der Sorgfaltserklärung „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform ist, ist die gesamte Gruppe der „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer, der überschüssige Grundstücke deklariert, für ALLE angegebenen Grundstücke (einschließlich der überschüssigen) ebenfalls die vollständige Sorgfaltsprüfung in Übereinstimmung mit den Artikeln 9, 10 und 11 durchführen, und einen Nachweis erbringen, dass 1) das Risiko einer Nichtkonformität gemäß Artikel 10.2 für ALLE Grundstücke bewertet worden ist, und 2) dass der Marktteilnehmer bei dieser Bewertung insbesondere die Kriterien (i) und (j) aus Artikel 10 berücksichtigt hat, und 3) dass ein solches Risiko für ALLE Grundstücke vernachlässigbar ist.

16. Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Angaben in der Praxis ermöglichen?

Wie wird die Geolokalisierung in der Praxis die Überprüfung einer Behauptung der Entwaldungsfreiheit ermöglichen? Erfolgt ein Abgleich von Satellitennavigationspositionierung und

Entwaldungskarten? Wird es Basiskarten über Waldflächen oder Flächen, auf denen eine Entwaldung und Waldschädigung erfolgt ist, geben? Welches Verfahren gilt, wenn eine Geolokalisierung von Landwirtschaftsbetrieben, Plantagen oder Konzessionen nicht verfügbar ist?

Es liegt in der Verantwortung des Marktteilnehmers (oder des Händlers, der kein KMU ist), die Geolokalisierungskoordinaten der Grundstücke zu erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. Ist der Marktteilnehmer nicht in der Lage, die Geolokalisierung aller zu einem relevanten Erzeugnis beitragenden Grundstücke zu erfassen, darf er das Erzeugnis gemäß Artikel 3 der Verordnung nicht auf dem Markt in Verkehr bringen oder ausführen.

Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) und die Durchsetzungsbehörden könnten die Geolokalisierungskoordinaten mit Satellitenbildern oder Waldbedeckungskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse die Anforderung der Verordnung erfüllen, dass sie entwaldungsfrei sind. Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) bleiben jedoch haftbar.

17. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung der Entwaldungsfreiheit überprüfen?

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten (EUMS CAs) sollten Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die entsprechenden Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht worden sind bzw. für ein Inverkehrbringen, eine Bereitstellung auf dem Markt oder für eine Ausfuhr bestimmt sind, von entwaldungsfreien Grundstücken stammen und legal erzeugt wurden (gemäß ihrer Verpflichtung nach Art. 16). Dazu gehören auch Überprüfungen auf Gültigkeit der Sorgfaltserklärungen sowie der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Marktteilnehmer und Händler insgesamt.

Weitere Informationen zum Umfang der Pflichten der EUMS CAs finden Sie in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung.

18. Werden die zuständigen Behörden die Definitionen aus der Verordnung anwenden?

Die zuständigen Behörden werden im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung **die in Artikel 2 der Verordnung dargelegten Definitionen anwenden**. Eine Verordnung ist in der EU ein verbindlicher Rechtsakt. Sie muss in ihrer Gesamtheit in den 27 EU-Mitgliedstaaten in einer harmonisierten Art und Weise angewendet werden.

19. Wie sollten Polygone im Shapefile-Format erfasst werden?

Die detaillierten Vorschriften für die Funktionsweise des Informationssystems werden im Wege eines Durchführungsrechtsaktes festgelegt. Die Interessenträger werden über die Multi-Stakeholder-Plattform für den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder der Welt über diese Entwicklungen informiert und konsultiert. Das Informationssystem wird die Ar-

beit der Marktteilnehmer nach Möglichkeit dadurch erleichtern, dass **einige weit verbreitete Geolokalisierungsformate direkt in das System hochgeladen werden können, wenn Polygone in der Sorgfaltserklärung erfasst werden**. Das Informationssystem wird im Laufe der Zeit auf der Grundlage der Rückmeldungen der Nutzer weiterentwickelt und verfeinert werden.

20. Was ist die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette?

Die Informationen, Dokumente und Daten, die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) erfassen und für fünf Jahre aufbewahren müssen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen, sind in Artikel 9 und Anhang II sowie in Artikel 2 Absatz 28 in Bezug auf Daten im Zusammenhang mit der Geolokalisierung aufgeführt.

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) müssen alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, mit der gebotenen Sorgfalt prüfen. Daher müssen sie eine Sorgfaltspflichtregelung einführen, die die Sammlung von Informationen, Daten und Dokumenten umfasst, die zur Erfüllung der in Artikel 9 genannten Anforderungen erforderlich sind, Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10 und Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11. Die Anforderungen an die Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen sind in Artikel 12 aufgeführt. Die Marktteilnehmer müssen den Marktteilnehmern und Händlern der nachgelagerten Lieferkette alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Marktteilnehmer und Händler in der nachgelagerten Lieferkette, die solche Informationen erhalten, können ihre eigene Sorgfaltspflicht auf die erhaltenden Informationen stützen, aber die Tatsache, dass ein anderer Marktteilnehmer oder Händler in der vorgelagerten Wertschöpfungskette eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, entbindet sie keineswegs von ihren eigenen Verpflichtungen.

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) müssen sicherstellen, dass die Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten über die dem Informationssystem übermittelte Sorgfaltserklärung übermitteln, korrekt sind.

Die Entwicklung und Funktionsweise des Informationssystems wird im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen stehen. Darüber hinaus wird **das System mit Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gewährleisten**.

21. Wie wird die Rückverfolgbarkeit Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten übermitteln, korrekt sind, **unabhängig von der Länge oder Komplexität ihrer Lieferketten**.

Informationen zur Rückverfolgbarkeit können entlang der Lieferketten addiert werden. Zum Beispiel müsste einer großen Lieferung von Soja, die aus mehreren hundert Grundstücken aus mehreren Ländern stammt, eine Sorgfaltserklärung beigefügt werden, die alle relevanten Produktionsländer und Geolokalisierungsinformationen zu jedem einzelnen Grundstück aus all diesen Ländern, das zu der Lieferung beigetragen hat, enthält.

22. Was ist der „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“?

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) müssen gemäß Artikel 9 der Verordnung Informationen über den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung erfassen. Diese Informationen werden benötigt, um festzustellen, ob das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist. Deshalb gilt die Anforderung für die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe, die in Verkehr gebracht werden, oder für die Rohstoffe, die für die Erzeugung von unter die Verordnung fallenden relevanten Erzeugnissen verwendet werden.

Für andere Rohstoffe als Rinder bezieht sich das Produktionsdatum auf **das Erntedatum des Rohstoffes** und der Produktionszeitraum bezieht sich auf den **Zeitraum/Dauer des Produktionsprozesses** (im Falle von Holz würde sich der “Produktionszeitraum” beispielsweise auf die Dauer der entsprechenden Erntearbeiten beziehen).

Für andere relevante Erzeugnisse als lebende Tiere in der Rohstoffgruppe Rinder bezieht sich der Zeitraum der Erzeugung auf die Lebensdauer des Tieres einschließlich des Datums der Schlachtung.

Hinweis: Informationen über das Datum oder den Zeitraum der Erzeugung eines Erzeugnisses, das die Marktteilnehmer in Verkehr bringen oder ausführen wollen, müssen nicht in die Sorgfaltserklärung aufgenommen werden, aber die Marktteilnehmer sind verpflichtet, sie zu sammeln, zu organisieren und fünf Jahre aufzubewahren (Artikel 9).

23. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für Rinder?

Würde es ausreichen, die Geolokalisierung des Grundstücks anzugeben, auf dem das Kalb geboren wurde? Einige Rinder werden mitunter vor der Schlachtung an einen oder mehrere Orte verbracht.

Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) die Rindererzeugnisse in Verkehr bringen, müssen alle mit der Aufzucht der Rinder verbundenen Betriebe geografisch erfassen, einschließlich des Geburtsortes, der Betriebe, in denen die Rinder gefüttert wurden, der Weideflächen und der Schlachthöfe.

24. Was, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?

Wenn ein Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) der einen Rohstoff in Verkehr bringt, nicht in der Lage ist, die in der Verordnung geforderten Informationen von Vorlieferanten zu erhalten, muss er davon absehen, die betreffenden Erzeugnisse in Verkehr zu bringen oder auszuführen, da dies einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen würde, der zu möglichen Sanktionen führen könnte.

25. Sollen Koordinaten für Flächen in Ländern mit geringem Risiko bereitgestellt werden?

Es gibt **keine Ausnahme** für das Erfordernis der Rückverfolgbarkeit über die Geolokalisierung. Die Marktteilnehmer müssen auch die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Risiko der Umgehung der Verordnung sowie das Risiko der Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder Ursprungs in Ländern oder Teilen von Ländern mit hohem Risiko oder mit normalem Risiko bewerten (Artikel 13). Erlangt der Marktteilnehmer einschlägige Informationen, die darauf hindeuten, dass die betreffenden Erzeugnisse der Verordnung nicht entsprechen oder dass die Verordnung umgangen wird oder erhält er davon Kenntnis, muss der Marktteilnehmer alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 erfüllen und der zuständigen Behörde unverzüglich alle einschlägigen Informationen übermitteln.

26. Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Landflächen?

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes gemäß den Anforderungen von Artikel 3 Buchstabe b erzeugt wurden.

Die Pflichten gemäß Art. 3 sind kumulativ: **Die Legalitätsanforderung (Art. 3 Buchstabe b) muss zusätzlich zur Anforderung „entwaldungsfrei“** (Artikel 3 Buchstabe a) und der Anforderung zur Sorgfaltserklärung (Art. 3 Buchstabe c) für die Rohstoffe oder Erzeugnisse erfüllt werden.

27. Gibt es Verpflichtungen für Nicht-EU-Länder?

Für Nicht-EU-Länder gibt es keine rechtlichen Verpflichtungen. Diese Verordnung legt Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler (siehe Kapitel 2 der Verordnung) sowie für die EU-Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden (siehe Kapitel 3 der Verordnung) dar.

Allerdings haben viele Länder weltweit Maßnahmen ergriffen, um entwaldungsfreie Lieferketten zu verbessern, die öffentlichen Rückverfolgbarkeitssysteme für entsprechende Rohstoffe zu verstärken etc., was die Aufgaben von Unternehmen gemäß dieser Verordnung erleichtert. Dies ist zu begrüßen, da solche Entwicklungen Marktteilnehmern und Händlern erheblich dabei helfen können, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Geltungsbereich

28. Für welche Erzeugnisse gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt nur für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse. Erzeugnisse, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, auch wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. So fällt beispielsweise Seife nicht unter die Verordnung, auch wenn sie Palmöl enthält.

Ebenso unterliegen Erzeugnisse mit einem HS-Code, der nicht in Anhang I aufgeführt ist, aber Bestandteile oder Elemente von Rohstoffen enthalten können, die unter die Verordnung fallen - wie Autos mit Ledersitzen oder -reifen aus Naturkautschuk - nicht den Anforderungen der Verordnung.

Anmerkung: Die Verordnung sieht vor, dass die Liste der relevanten Erzeugnisse und Produktbeschreibungen von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. Darüber hinaus, wird die Kommission prüfen, ob es notwendig und durchführbar ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag zu unterbreiten, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Rohstoffe auszudehnen, und zwar auf der Grundlage einer Folgenabschätzung (impact assessment) der relevanten Rohstoffe auf die Entwaldung und Waldschädigung. Die erste Überprüfung des Anwendungsbereichs für Rohstoffe soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

29. Was ist mit gelisteten Erzeugnissen, die keine gelisteten Rohstoffe enthalten?

	... die aus einem in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt sind	... <u>nicht</u> aus einem in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt sind
Relevantes Erzeugnis, das in Anhang I aufgeführt ist ...	Unterliegt der EUDR	Unterliegt <u>nicht</u> der EUDR
Sonstiges Erzeugnis, das <u>nicht</u> in Anhang I aufgeführt ist ...	Unterliegt <u>nicht</u> der EUDR	Unterliegt <u>nicht</u> der EUDR

In Anhang I aufgeführte Erzeugnisse, die keine der in Anhang I aufgeführten Rohstoffe enthalten oder aus diesen hergestellt sind, fallen nicht unter die Verordnung.

Das „**ex**“ vor dem **HS-Code** der Erzeugnisse in Anhang I bedeutet, dass das im Anhang beschriebene Erzeugnis einen „Auszug“ aus allen Erzeugnissen darstellt, die gemäß dem HS-Code klassifiziert sein können. So kann der Code 9401 beispielsweise Sitze umfassen, die aus anderen Rohstoffen als Holz hergestellt sind, aber nur Sitze aus Holz unterliegen den Anforderungen der Verordnung.

30. Gilt die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert?

Es gibt kein Schwellenvolumen oder Schwellenwert für relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, unterhalb derer die Verordnung nicht gelten würde.

Marktteilnehmer und Händler, welche die in Anhang I aufgeführten relevanten Erzeugnisse auf dem Markt in Verkehr bringen oder ausführen, unterliegen unabhängig von ihrer Menge den Verpflichtungen der Verordnung.

31. Was gilt für in der EU produzierte Erzeugnisse?

Für Erzeugnisse, die innerhalb der EU hergestellt werden, **gelten die gleichen Anforderungen wie für Erzeugnisse, die außerhalb der EU hergestellt werden**. Die Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder eingeführt wurden.

Stellt ein EU-Unternehmen beispielsweise Schokolade her (Code 1806, der in Anhang I aufgeführt ist), so wird es als Marktteilnehmer betrachtet, der den Verpflichtungen der Verordnung unterliegt, auch wenn das in der Schokolade verwendete Kakaopulver bereits in Verkehr gebracht wurde und die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (siehe Frage 38 zu Marktteilnehmern der nachgelagerten Lieferkette).

32. Wie gilt die Verordnung für Holz, das für Verpackungen verwendet wird?

Wenn ein Produzent beispielsweise Verpackungen an Hersteller verkauft (zum Schutz des Endprodukts – nicht zum Verkauf als Endprodukt an Verbraucher), ist der Text **„ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird“** in Anhang I unter Holz HS Code 4415 wie folgt zu verstehen:

Wenn eine der betroffenen Verpackungen als eigenständiges Erzeugnis (d.h. als eigenständige Verpackung) und nicht als Verpackung für ein anderes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, fällt er unter die Verordnung und es gelten daher Sorgfaltspflichten.

Wenn eine Verpackung, die unter HS-Code 4415 fällt, dazu verwendet wird, ein anderes Erzeugnis „zu stützen, zu schützen oder zu tragen“, fällt sie nicht unter die Verordnung.

Verpackungsmaterial das ausschließlich als Verpackungsmaterial zur Unterstützung, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, ist kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der Verordnung, unabhängig davon, unter welchen HS Code es fällt.

Bedienungsanleitungen, die Sendungen beiliegen, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme, es sei denn, sie werden eigenständig erworben.

33. Fällt alles Recyclingpapier/-pappe unter den Geltungsbereich?

Die meisten Produkte aus recyceltem Papier/Karton enthalten einen geringen Prozentsatz an natürlichem Zellstoff oder Pre-Consumer-Recyclingpapier (beispielsweise weggeworfene Pappreste aus der Kartonproduktion) zur Stärkung der Fasern.

In Anhang I heißt es, dass die Verordnung **nicht für Waren gilt, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das anderenfalls als Abfall** im Sinne des Artikel 3 Ziffer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre. Für das recycelte Material gilt also keine Verpflichtung gemäß der Verordnung.

Enthält das Erzeugnis hingegen **einen Anteil von nicht recyceltem Materials, so unterliegt es den Anforderungen der Verordnung**, und die nicht recycelten Materialien müssen über Geolokalisierung auf das Ursprungsgebiet zurückverfolgt werden.

34. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden?

Die durch das Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren geregelte Nomenklatur, allgemein als **„HS-Nomenklatur“** bekannt, ist eine internationale Mehrzweck-Nomenklatur, die unter der Schirmherrschaft der Weltzollorganisation (WZO) entwickelt wurde. Diese Nomenklatur weist sechsstellige Codes zur Klassifizierung von Waren zu und gilt weltweit.

Für eine detailliertere Klassifizierung können Länder/Regionen der universellen sechsstelligen HS-Nomenklatur zusätzliche Ziffern hinzufügen.

Die Kombinierte Nomenklatur (der KN-Code) der Europäischen Union ist ein achtstelliger Rohstoffcode, der die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt, um den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Der KN-Code bildet die Grundlage für die Deklaration von Waren für die Einfuhr in oder die Ausfuhr aus der Europäischen Union sowie für die Intra-EU-Handelsstatistik. Die Rohstoffe und Erzeugnisse in Anhang I zur Verordnung werden nach ihren KN-Codes klassifiziert. Die relevanten Erzeugnisse in Anhang I zur Verordnung werden in die Kombinierte Nomenklatur gemäß Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeordnet.

Bei der Einfuhr kann der KN-Code bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, wie in Artikel 201 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 definiert, weiter in einen zehnstelligen TARIC-Code unterteilt werden, der speziell für die Bedürfnisse der EU-Gesetzgebung entwickelt wurde. Bei der Deklaration von Waren für das in Artikel 269 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 definierte Ausfuhrverfahren, kann die endgültige Unterteilung bis zu einem achtstelligen KN-Code gehen.

Die Lieferkettenbeteiligten müssen ihre Erzeugnisse basierend auf Anhang I zur KN-Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) klassifizieren, um festzustellen, ob die Verordnung auf sie anwendbar ist. Die HS-Codes können alle 5 Jahre weiterentwickelt werden. Die KN-Verordnung der EU wird jedes Jahr neu verabschiedet, um Aktualisierungen widerzuspiegeln.

Für weitere Informationen siehe: [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#)

Gegenstand der Verpflichtungen

35. Wer gilt als Marktteilnehmer?

Gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung ist ein Marktteilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt in Verkehr bringt (u.a. über einen Import) oder ausführt.

Diese Definition umfasst auch Unternehmen, die ein Erzeugnis des Anhangs I (das bereits Gegenstand der Sorgfaltspflicht war) zu einem anderen Erzeugnis des Anhangs I verarbeiten. Wenn beispielsweise das in der EU ansässige Unternehmen A Kakaobutter (HS Code 1804, aufgeführt in Anhang I) einführt und das ebenfalls in der EU ansässige Unternehmen B diese

Kakaobutter zur Herstellung von Schokolade (HS Code 1806, aufgeführt in Anhang I) verwendet und in Verkehr bringt, würden sowohl Unternehmen A als auch Unternehmen B als Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung gelten.

Marktteilnehmer, die eines der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse in Verkehr bringen, dass auf einer früheren Stufe der Lieferkette keiner Sorgfaltspflicht unterlag (beispielsweise Importeure, die Kakao beziehen), unterliegen unabhängig von ihrer Größe der Verpflichtung, eine Sorgfaltserklärung abzugeben.

36. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?

Unter einer gewerblichen Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet.

Die kombinierten Definitionen der Begriffe „Marktteilnehmer“ (Artikel 2 Nummer 15) und „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Artikel 2 Nummer 19) bedeuten, dass jede Person, die ein einschlägiges Erzeugnis zum (mit oder ohne Verarbeitung) oder als Geschenk, zum Zwecke der Verarbeitung oder des Vertriebs an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Verbraucher oder im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringt, den Sorgfaltspflichten unterliegt und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

37. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“?

Die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen in der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entwaldungsfrei sind und der einschlägigen Gesetzgebung des Erzeugerlands entsprechen, Art. 3, Buchst. b, Art. 2, Abs. 40, EUDR.

Die „einschlägige Gesetzgebung“ kann unter anderem nationale Gesetze (einschließlich des einschlägigen Sekundärrechts) und die nationale Rechtsprechung sowie das internationale Recht, soweit es im nationalen Recht Anwendung findet, umfassen. Die Verordnung legt eine nicht erschöpfende Liste an Rechtsbereichen dar, ohne besondere Rechtsakte zu spezifizieren, da diese von Land zu Land variieren und Änderungen unterliegen können. Gemäß der Definition sind die in den Buchstaben (a) bis (h) aufgeführten Rechtsvorschriften so auszulegen, dass die mit dem Bereich der Erzeugung verknüpft sind. Für die Gesetzgebung zum Umweltschutz sollten der Sinn und Zweck, wie sie in Art. 1, EUDR, festgelegt sind, berücksichtigt werden. Daher sind die Rechtsvorschriften relevant, die einen Bezug zum Schutz von Wäldern, der Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Schutz der Biodiversität aufweisen.

Für die Zwecke der Risikobewertung ist eine einschlägige Dokumentation erforderlich, Art. 9, Abs. 1, Buchst. h, und Art. 10, EUDR. Diese Dokumentation kann zum Beispiel aus offiziellen Unterlagen von Behörden, vertraglichen Vereinbarungen, Gerichtsentscheidungen oder durchgeführten Folgenabschätzungen und Audits bestehen. In jedem Fall muss sich der

Marktteilnehmer vergewissern, dass diese Dokumente unter Berücksichtigung des Korruptionsrisikos im Erzeugerland überprüfbar und zuverlässig sind.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit einen spezifischen Leitfaden zur Rechtmäßigkeit herausgeben.

38. Welche Verpflichtungen haben Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette?

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette sind diejenigen, die ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurde) in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis umwandeln. Ihre Verpflichtungen variieren, je nachdem, ob sie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind oder nicht.

Bei der Einreichung ihrer Sorgfaltserklärung im Informationssystem können nicht-KMU Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette durch Angabe der entsprechenden Referenznummer auf die in der Lieferkette früher durchgeführten Sorgfaltspflichten für die Teile ihrer relevanten Erzeugnisse verweisen, die bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurden. Sie sind jedoch verpflichtet, festzustellen, dass die Sorgfaltspflicht durchgeführt wurde, und sie bleiben im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung rechtlich verantwortlich. Für Teile relevanter Erzeugnisse, die nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, müssen Nicht-KMU-Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und eine Sorgfaltserklärung abgeben. KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette unterliegen denselben Verpflichtungen wie ein Marktteilnehmer und tragen im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung weiterhin die rechtliche Verantwortung.

Allerdings müssen sie für die Teile ihrer Erzeugnisse, die bereits einer Sorgfaltspflicht unterlagen, a) weder die Sorgfaltspflicht für Teile ihrer Erzeugnisse erfüllen, die bereits einer Sorgfaltspflicht unterlagen; b) noch eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem abgeben. Sie müssen jedoch weiterhin die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen bereitstellen, die sie aus früheren Schritten in der Lieferkette erhalten haben. Für Teile relevanter Erzeugnisse, die nicht Gegenstand der Sorgfaltspflicht waren, müssen die KMU-Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und eine Sorgfaltserklärung abgeben.

39. Wie ist die Verordnung auf Ausfuhren anzuwenden?

Die Verordnung gilt sowohl für Ausfuhren als auch für Einfuhren. Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse ausführen, müssen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in ihrer Ausfuhranmeldung angeben. Marktteilnehmer, die Erzeugnisse ausführen, die aus Rohstoffen hergestellt wurden, für die bereits eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde, können auch die einschlägigen Vereinfachungen in Artikel 4 in Anspruch nehmen ([siehe Informationen für in der EU hergestellte Erzeugnisse](#)).

40. Welche Unternehmen sind Nicht-KMU Händler und was sind ihre Pflichten?

Ein Nicht-KMU-Händler ist ein Händler, der kein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der EUDR ist. Diese Bestimmung verweist auf die Definitionen in Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

Darunter fällt im Wesentlichen jedes große Unternehmen, das kein Marktteilnehmer ist und die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse auf dem Markt vertreiben, beispielsweise große Supermarkt- oder Einzelhandelsketten.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung haben große Händler dieselben Verpflichtungen wie große nachgelagerte Marktteilnehmer: a) sie müssen eine Sorgfaltserklärung abgeben; b) sie müssen dabei die zuvor in der Lieferkette durchgeführten Sorgfaltsprüfungen überprüfen; in diesem Fall unterliegen sie jedoch den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 9; c) sie haften im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung auch für eine von einem vorgelagerten Marktteilnehmer durchgeführte Sorgfaltsprüfung oder eine von diesem vorgelegte Sorgfaltserklärung.

41. Wer haftet im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung?

Jeder Marktteilnehmer bleibt für die Konformität des jeweiligen Erzeugnisses verantwortlich, das er auf dem Markt in Verkehr bringen oder aus diesem ausführen will. Die Verordnung verpflichtet Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) außerdem, alle erforderlichen Informationen entlang der Lieferkette zu übermitteln.

Auch Händler bleiben für die jeweiligen Erzeugnisse, die sie auf dem Markt in Verkehr bringen oder aus diesem ausführen, verantwortlich.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (wenn Erzeugnisse bereits auf den Markt gelangt sind oder Informationen nicht ordnungsgemäß vom Marktteilnehmer offengelegt werden), bleibt daher jeder Akteur der Lieferkette, der von dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr eines bestimmten Erzeugnisses betroffen ist, verantwortlich und kann haftbar gemacht werden.

42. Wer gilt als Marktteilnehmer im Falle von stehenden Bäumen oder Einschlagsrechten?

Stehende Bäume als solche fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Je nach den Details der vertraglichen Vereinbarung kann der „Marktteilnehmer“ zum Zeitpunkt des Einschlags entweder der Eigentümer des Waldes oder das Unternehmen sein, welches über das Recht verfügt, die entsprechenden Erzeugnisse zu ernten, je nachdem, wer das entsprechende Erzeugnis auf dem Markt in Verkehr bringt oder aus diesem ausführt.

Definitionen

Diese Definitionen bilden die Grundlage für die Verpflichtungen von Unternehmen und Interessenträgern in Drittländern, die Handelsbeziehungen mit der EU unterhalten, sowie für die zuständigen EU-Behörden.

43. Was bedeutet „globale Entwaldung“?

„Globale Entwaldung“ bezeichnet die weltweit stattfindende Entwaldung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) gemäß der in Artikel 2 dargelegten Definition (d. h., die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht).

Entwaldung und Waldschädigung zählen zu den Hauptursachen für den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität – den beiden größten globalen Umweltkrisen unserer Zeit.

Die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausweitung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao, Kautschuk oder Kaffee. Als eine der größten Volkswirtschaften und einer der größten Verbraucher dieser Rohstoffe trägt die EU weltweit zur Entwaldung und Waldschädigung bei. Die EU hat daher die Verantwortung, zu ihrer Beendigung beizutragen.

Durch die Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs „entwaldungsfreier“ Rohstoffe und Erzeugnisse und die Verringerung der Auswirkungen der EU auf die globale Entwaldung und Waldschädigung soll die Verordnung die von der EU verursachten Treibhausgasemissionen sowie den von der EU verursachten Verlust der Biodiversität verringern.

44. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?

Der Wortlaut der Begriffsbestimmung für „entwaldungsfrei“ in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b) („im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden“) hebt Holz aus dem Produktumfang heraus, was den Eindruck eines „Spezialfalls“ vermittelt und eine Frage nach der Anwendbarkeit des Kriteriums „entwaldungsfrei“ in Artikel 3 Buchstabe a) auf Holz aufwirft. Muss Holz beide Kriterien in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung erfüllen, oder nur in Bezug auf Waldschädigung?

Um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, muss das Holz beide Kriterien erfüllen: a) Es muss auf Flächen geerntet worden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden; und b) es muss nach dem 31. Dezember 2020 ohne Waldschädigung geerntet worden sein.

45. Welche Erntemengen sind zulässig?

Wäre das geerntete Holz konform, wenn ein Marktteilnehmer im Holzbereich im Jahr 2022 20 % eines Waldes mit einer Überschirmung von 100 % erntet und das Land sich natürlich verjüngen lässt? Könnte in 30 Jahren, sobald sich der Wald verjüngt hat, der gleiche Vorgang mit der gleichen Schlussfolgerung bezüglich der EUDR-Konformität stattfinden?

Im Sinne der Verordnung bedeutet „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

Diese Begriffsbestimmung deckt alle Kategorien von Wald ab, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt sind. Daher besteht die Waldschädigung im Sinne der Verordnung darin, bestimmte Arten von Wäldern in andere Arten von Wäldern oder andere bewaldete Flächen umzuwandeln.

Die Holzernte ist in unterschiedlichem Umfang zulässig, sofern dies nicht zu einer Umwandlung führt, die unter die Begriffsbestimmung der Schädigung fällt.

46. Wird die Waldschädigung bestehende nachhaltige Waldbewirtschaftungssysteme beeinträchtigen?

Waldschädigung im Sinne der Verordnung bedeutet die Umwandlung bestimmter Waldarten in andere Waldarten oder andere bewaldete Flächen. Nachhaltige Waldbewirtschaftungssysteme können eingesetzt und gefördert werden, sofern sie nicht zu einer Umwandlung führen, die der Definition der „Waldschädigung“ entspricht.

47. Wie kann man “Bäume, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können” anwenden?

Wie ist die Formulierung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ in Bezug auf Baumhöhe und Überschirmungsgrad in der Begriffsbestimmung für „Wald“ in Artikel 2 Nummer 4 anzuwenden?

Wenn die holzige Vegetation mehr als 10 % Überschirmung durch Baumarten mit einer Höhe von 5 m oder mehr aufweist oder voraussichtlich erreichen wird, sollte sie gemäß der FAO-Definition als „Wald“ eingestuft werden. So werden beispielsweise junge Bestände, die noch nicht einen Überschirmungsgrad von 10 % und eine Baumhöhe von 5 m erreicht haben, aber voraussichtlich erreichen werden, ebenso wie vorübergehend unbestockte Flächen zu den Wäldern gezählt, während die überwiegende Nutzung des Gebiets nach wie vor Wald bleibt.

48. Welche forstliche Landnutzungsänderung ist konform?

„Entwaldung“ ist in Artikel 2 Nummer 3 als „Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen“ definiert. Ist jede andere Nutzungsänderung für Waldgebiete mit der Verordnung vereinbar?

„Entwaldung“ wird in der Verordnung als Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert. Die Umwandlung für andere Zwecke wie Stadtentwicklung oder Infrastruktur fällt nicht unter die Definition der Entwaldung ~~se Begriffsbestimmung~~. So wäre beispielsweise Holz aus einem Waldgebiet, das legal für den Bau einer Straße geschlagen wurde, mit der Verordnung vereinbar.

49. Zählt eine Naturkatastrophe als Entwaldung?

Die Begriffsbestimmung für „Entwaldung“ in der Verordnung umfasst die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht, was auch durch Naturkatastrophen verursachte Situationen einschließt. Ein Wald, in dem es zu einem Brand gekommen ist und der anschließend (nach dem Stichtag) in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt wird, würde nach der Verordnung als Entwaldung gelten. In diesem speziellen Fall wäre es einem Marktteilnehmer untersagt, Rohstoffe, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, aus diesem Gebiet zu beziehen (jedoch nicht wegen des Waldbrandes). Lässt man den betroffenen Wald hingegen natürlich nachwachsen, so gilt dies nicht als Entwaldung, und der Marktteilnehmer könnte Holz aus diesem Wald beziehen, sobald er nachgewachsen ist.

50. Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?

Die Verordnung stützt sich auf die Begriffsbestimmung für „Wald“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Dazu gehören vier Milliarden Hektar Wald - der größte Teil der bewohnbaren Fläche, die noch nicht landwirtschaftlich genutzt wird - sowie Gebiete, die in nationalen Gesetzen als Savannen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Ökosysteme definiert sind.

Bei der ersten Überprüfung der Verordnung, die innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten erfolgen soll, werden die Auswirkungen einer weiteren Ausweitung des Geltungsbereichs auf „sonstige bewaldete Flächen“ untersucht. Bei der zweiten Überprüfung, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen soll, werden die Auswirkungen der Ausweitung der Verordnung auf Ökosysteme über „Wälder“ und „sonstige bewaldete Flächen“ hinaus untersucht.

Die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen ist bereits Teil der Begriffsbestimmung für „Waldschädigung“, und Holzerzeugnisse, die von solchen umgewandelten Flächen stammen, dürfen nicht auf dem Markt in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

Sorgfaltspflicht

51. Welche Pflichten habe ich als EU-Marktteilnehmer?

In der Regel müssen Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) eine Sorgfaltspflichtregelung erstellen und aufrechterhalten, die aus drei Schritten besteht.

In einem ersten Schritt müssen sie die in Artikel 9 genannten Informationen sammeln: den Rohstoff oder das Erzeugnis, das sie auf dem Markt in Verkehr bringen (oder als Nicht-KMU-Händler bereitstellen) oder aus diesem ausführen wollen, auch im Rahmen des Zollverfahrens zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ und zur „Ausfuhr“, sowie die jeweilige Menge, den Lieferanten, das Erzeugungsland, den Nachweis der legalen Ernte und andere Angaben. Eine wesentliche Anforderung in diesem Schritt besteht darin, die geografischen Koordinaten der Grundstücke zu ermitteln, auf denen der betreffende Rohstoff erzeugt wurde, und die entsprechenden Informationen - Erzeugnis, KN-Code, Menge, Erzeugungsland, Geolokalisierungskoordinaten - in der über das Informationssystem zu übermittelnden Sorgfaltserklärung anzugeben.

Kann der Marktteilnehmer (oder der Händler, der kein KMU ist) die erforderlichen Informationen nicht einholen, muss er davon absehen, das betreffende Produkt auf dem Markt in Verkehr zu bringen (bzw. bereitzustellen im Falle eines Nicht-KMU-Händlers) oder auszuführen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Verordnung vor, der Sanktionen nach sich ziehen kann.

Im zweiten Schritt müssen Unternehmen die im ersten Schritt gesammelten Informationen in die Säule der Risikobewertung ihrer Sorgfaltspflichtregelung einfließen lassen, um das Risiko, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen, zu überprüfen und zu bewerten, wobei die in Artikel 10 beschriebenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Marktteilnehmer müssen nachweisen, wie die gesammelten Informationen anhand der Risikobewertungskriterien geprüft wurden und wie das Risiko ermittelt wurde.

Im dritten Schritt müssen sie angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen, wenn sie im zweiten Schritt ein mehr als vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung feststellen, um sicherzustellen, dass das Risiko vernachlässigbar wird, wobei die in Artikel 11 beschriebenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Marktteilnehmer, die Rohstoffe ausschließlich aus Gebieten beziehen, die als risikoarm eingestuft werden, unterliegen vereinfachten Sorgfaltspflichten. Gemäß Artikel 13 müssen sie Informationen gemäß Artikel 9 erfassen, sind aber nicht verpflichtet, Risiken zu bewerten und zu mindern (Artikel 10 und 11), es sei denn, der Marktteilnehmer erhält einschlägige Informationen, einschließlich begründeter Bedenken gemäß Artikel 31, die darauf hindeuten, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht mit dieser Verordnung übereinstimmen, oder wird darauf aufmerksam gemacht (Artikel 13 Absatz 2).

52. Was ist ein „Bevollmächtigter“?

Gemäß Artikel 6 können der Marktteilnehmer und der Händler Bevollmächtigte beauftragen, in ihrem Namen eine Sorgfaltserklärung abzugeben. In diesem Fall bleiben der Marktteilnehmer und der Händler für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse verantwortlich. Handelt es sich bei dem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette beauftragen, als sein Bevollmächtigter zu handeln, sofern es sich dabei nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt. In diesem Fall behält der beauftragende Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität des Erzeugnisses.

53. Können Unternehmen im Namen ihrer Tochtergesellschaften Sorgfaltspflichten erfüllen?

Die interne Organisation und die Sorgfaltspflichtregelung einer Unternehmensgruppe (Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften) unterliegen nicht der Verordnung. Der Marktteilnehmer oder Händler, der ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt oder ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die Einhaltung der Verordnung insgesamt verantwortlich. Daher ist es sein Name, der in der Sorgfaltserklärung anzugeben ist, und er trägt die volle Verantwortung im Rahmen der Verordnung.

54. Wie sieht es mit der Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses aus?

Welche Sorgfaltspflichten habe ich, wenn ich ein zuvor aus der EU ausgeführtes Erzeugnis wiedereinführe?

Wenn ein Marktteilnehmer (oder ein Händler, der kein KMU ist,) ein zuvor ausgeführtes Erzeugnis wiedereinführt und es in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt, gelten dieselben Verpflichtungen, als würde das Erzeugnis erstmalig in Verkehr gebracht werden. Bei der Ausfuhr verliert das betreffende Erzeugnis seinen zollrechtlichen Status als "Unionsware" und das betreffende Erzeugnis gilt als neues Erzeugnis, wenn es anschließend erneut in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird. Bereits vorhandene Sorgfaltserklärungen können dem Marktteilnehmer helfen, seine Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

55. Welche Zollverfahren sind betroffen?

Relevante Erzeugnisse, die anderen Zollverfahren als der „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder der „Ausfuhr“ unterzogen werden (z. B. Zolllagerung, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung) unterliegen nicht der EUDR.

56. Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Prüfsysteme?

Zertifizierungssysteme können von Mitgliedern der Lieferkette zur Unterstützung ihrer Risikobewertung herangezogen werden, soweit die Zertifizierung die Informationen abdeckt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung erforderlich sind. Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) müssen nach wie vor ihre Sorgfaltspflicht erfüllen und bleiben für jeden Verstoß verantwortlich.

57. Wie lange sollte die Dokumentation aufbewahrt werden?

Wie lange sollte der Marktteilnehmer die Dokumentation der Sorgfaltsprüfung aufbewahren? Müssen Händler, bei denen es sich um KMUs handelt, die relevanten Informationen über die entsprechenden Erzeugnisse, die sie auf dem Markt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen, aufbewahren? Was gilt als Beginn dieser Aufbewahrungsfrist?

Die Marktteilnehmer sammeln, organisieren und bewahren die auf der Grundlage von Artikel 9 erfassten Informationen inklusive der entsprechenden Nachweise für fünf Jahre (ab dem Datum des Inverkehrbringens oder der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse) auf. Basierend auf den Bestimmungen aus Artikel 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 3 sollten die Marktteilnehmer in der Lage sein, nachzuweisen, wie die Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde und welche Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden, falls ein Risiko ermittelt worden ist. Die entsprechende Dokumentation dieser Maßnahmen muss für mindestens fünf Jahre nach der Durchführung der Sorgfaltsprüfung aufbewahrt werden. Die Marktteilnehmer müssen auch die Aufzeichnungen über die Sorgfaltserklärungen fünf Jahre lang ab dem Datum der Übermittlung der Erklärung im Informationssystem, das vor dem Datum des Inverkehrbringens oder der Ausfuhr des Erzeugnisses liegt, aufbewahren. In dieser Hinsicht haben Nicht-KMU-Händler die gleichen Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer.

Händler, bei denen es sich um KMUs handelt, müssen die in Artikel 5 Abs. 3 aufgeführten Informationen, einschließlich der Referenznummern für die Sorgfaltspflicht, ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

58. Was sind die Kriterien für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?

Der Begriff „vernachlässigbares Risiko“ bezieht sich auf das Risikoniveau, das für relevante Erzeugnisse gilt, die auf dem Markt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt werden sollen, wenn auf der Grundlage einer vollständigen Bewertung der erzeugnispezifischen und allgemeinen Informationen und – soweit erforderlich – der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis besteht, dass diese Rohstoffe oder Erzeugnisse nicht mit Artikel 3 Buchst. a oder b übereinstimmen.

59. Sind „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“ ausgenommen?

Können wir ein vernachlässigbares Risiko gemäß Artikel 2 Abs. 26 EUDR in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 EUDR als Ausschlusskriterium für die Anwendung der EUDR verstehen?

Nein. Marktteilnehmer und Händler (bei denen es sich nicht um KMUs handelt) können nur **aufgrund des Ergebnisses einer durchgeführten Sorgfaltsprüfung** gemäß Artikel 4 Abs. 1 zu dem Schluss eines „vernachlässigbaren Risikos“ gelangen (was eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen oder Bereitstellung der entsprechenden Erzeugnisse auf dem Markt oder ihre Ausfuhr aus diesem Markt darstellt). Die Durchführung der Sorgfaltspflicht ist eine Kernverpflichtung für Marktteilnehmer und Händler gemäß dieser Verordnung, für die es keine Ausnahmeregelung gibt.

Anmerkung: Das Element des „vernachlässigbaren Risikos“ gilt nicht für Rohstoffe (in der Verordnung gibt es keinen „Risikostatus“ pro Rohstoff).

60. Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ angesehen werden?

Könnten Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao oder Holz aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ angesehen werden? Nein. Siehe Frage oben.

Benchmarking und Partnerschaften

61. Was ist das „Länder-Benchmarking“?

Ein von der Kommission betriebenes Benchmarking-System klassifiziert Länder oder Teile von Ländern in drei Kategorien (hohes, normales und geringes Risiko), je nachdem, wie hoch das Risiko ist, in diesen Ländern Rohstoffe zu produzieren, die nicht entwaldungsfrei sind.

Die Kriterien für die Bewertung des Risikostatus von Ländern oder Teilen von Ländern sind in Artikel 29 der Verordnung festgelegt. In Artikel 29 Absatz 2 wird die Kommission beauftragt, ein System zu entwickeln und die Liste der Länder oder Teile davon spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu veröffentlichen, wenn die wichtigsten Verpflichtungen der Verordnung in Kraft treten. Es wird auf einer objektiven und transparenten Bewertungsanalyse quantitativer und qualitativer Kriterien beruhen, welche die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und international anerkannte Quellen und vor Ort überprüfte Informationen berücksichtigt.

62. Was ist die Methodik?

Die Methoden werden derzeit von der Kommission entwickelt und sollen auf künftigen Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform für Entwaldung und anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt werden.

63. Welchen Beitrag können die Stakeholder leisten?

Wie können die Erzeugerländer und andere Interessenträger in den Benchmarking-Prozess einbezogen werden und wie werden die von den Erzeugerländern und anderen Interessenträgern gelieferten Informationen bewertet, überprüft und genutzt?

Die Kommission ist gemäß Artikel 29 Absatz 5 verpflichtet, einen spezifischen Dialog mit allen Ländern zu führen, die als Hochrisikoländer eingestuft sind oder einzustufen drohen, mit dem Ziel, ihr Risikoniveau zu senken. Dieser Dialog bietet den Partnerländern die Möglichkeit, zusätzliche relevante Informationen zu liefern und in engem Kontakt mit der EU zusammenzuarbeiten, bevor die Einstufung abgeschlossen ist.

64. Können die Länder der Kommission relevante Daten übermitteln?

Können Länder Daten, die sie für die Umsetzung dieser Verordnung als relevant erachten (zum Beispiel Daten über Entwaldungs- und Waldschädigungsraten), an die Kommission übermitteln? Wenn ja, können sie dies außerhalb des spezifischen, in Artikel 29 Abs. 5 vorgesehenen Dialograhmens tun?

Wenngleich diese Verordnung Drittländer nicht zur Weitergabe von relevanten Daten an die EU verpflichtet, können Länder, die solche Daten mit der EU austauschen möchten, dies jederzeit nach Inkrafttreten der Verordnung tun. Sie können dies unabhängig davon tun, ob das jeweilige Land einen spezifischen Dialog mit der EU führt, zum Beispiel gemäß Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung über das Benchmarking oder in einem anderen Kontext.

65. Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?

Wird das Benchmarking sowohl Legalitätsrisiken als auch Entwaldung und Waldschädigung berücksichtigen? Wie werden die Rechtsvorschriften und die Forstpolitik der Erzeugerländer, insbesondere in Bezug auf „legale Entwaldung“, während des Benchmarking-Prozesses bewertet/ berücksichtigt?

Die Liste der Kriterien ist in Artikel 29 der Verordnung beschrieben. Die Bewertung der Kommission erfolgt auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertungsanalyse, basierend auf den in Artikel 29 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung definierten Kriterien. Die relevanten quantitativen Kriterien sind: (a) Rate der Entwaldung und Waldschädigung, (b) Rate der Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die entsprechenden Rohstoffe und (c) Trends in der Erzeugung der entsprechenden Rohstoffe und Erzeugnisse.

Wie in der Verordnung vorgesehen, können bei der Bewertung auch weitere Kriterien berücksichtigt werden, darunter (a) von Regierungen und Dritten (Nichtregierungsorganisationen (NGOs), der Industrie) bereitgestellte Informationen; (b) Abkommen und andere Instrumente zwischen dem betreffenden Land und der Europäischen Union und/oder ihren Mit-

gliedstaaten, die sich mit Entwaldung und Waldschädigung befassen; (c) das Vorliegen von nationalen Gesetzen zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung und deren Durchsetzung; (d) die Verfügbarkeit von transparenten Daten in dem betreffenden Land; (e) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung bzw. die wirksame Durchsetzung von Gesetzen zum Schutz der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und (g) internationaler Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder dem Rat der Europäischen Union gegen die Ein- oder Ausfuhr der entsprechenden Rohstoffe und Erzeugnisse verhängt wurden; etc.

66. Welche Unterstützung erhalten die Erzeugerländer und Kleinbauern?

Wie werden Erzeugerländer und Kleinbauern bei der Herstellung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung unterstützt? Wie können wir sicherstellen, dass Kleinbauern nicht von den Lieferketten ausgeschlossen werden?

Die EU und ihre Mitgliedstaaten engagieren sich verstärkt in Partnerländern, sowohl Verbraucher- als auch Erzeugerländer, um gemeinsam durch eine globale Team-Europe-Initiative für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen. Partnerschaften und Kooperationsmechanismen im Rahmen der TEI werden die Länder bei der Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung unterstützen, wo ein spezifischer Bedarf festgestellt wurde und wo eine Nachfrage nach Zusammenarbeit besteht - zum Beispiel, um Kleinbauern und Unternehmen dabei zu helfen, mit ausschließlich entwaldungsfreien Lieferketten zu arbeiten. Die Kommission hat bereits Projekte zur Verbreitung von Informationen, zur Sensibilisierung und zur Klärung technischer Fragen durch Workshops für Kleinbauern in den am stärksten betroffenen Drittländern aufgenommen.

Mehr dazu unter [Möglichkeiten für Kleinbauern in der EUDR](#)

67. Was sind die verschiedenen Elemente der Team Europe-Initiative (TEI)?

Wie ist das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Elementen der TEI-Initiative: dem Hub, dem Projekt „Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (SAFE), den in diesem Zusammenhang geplanten FPI-Projekten und-Einrichtungen, aber auch denjenigen, die in einem breiteren Kontext, beispielsweise auf regionaler Ebene, von Bedeutung sind? Wie werden Überschneidungen vermieden?

Dieser Hub der Team Europe-Initiative (TEI) (kurz: „Zero Deforestation Hub“ = Zentrum für Null-Entwaldung) wird den Partnerländern Informationen über entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten bereitstellen bzw. als Ansprechpartner zu diesem Thema zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Hubs das entsprechende Wissensmanagement betrieben, um entsprechende bereits bestehende Projekte der EU und der Mitgliedstaaten mit künftigen Aktivitäten, die den Zielen der TEI gewidmet sind, zu koordinieren. Damit wird sichergestellt, dass die verschiedenen Team Europe-Aktivitäten zu entwaldungsfreien Wert-

schöpfungsketten in den Erzeugerländern besser abgestimmt, Lücken identifiziert und Redundanzen vermieden werden können.

Das Projekt **Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme (SAFE)** ist die wichtigste Säule der Kooperation im Rahmen der TEI. Das SAFE-Projekt wird derzeit in Brasilien, Ecuador, Indonesien und Sambia umgesetzt. Im Jahr 2024 werden weitere Länderkomponenten in Vietnam und der Demokratischen Republik Kongo hinzukommen. Das SAFE-Projekt wird durch die anstehenden finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten auf weitere Länder ausgeweitet werden.

Die **Technische Fazilität für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten** wird ein flexibles und bedarfsorientiertes Instrument sein, um die Erzeugerländer mit Fachwissen zu technischen Anforderungen wie Geolokalisierung, Kartierung der Landnutzung und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinbauern. Diese Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen koordiniert und mit bereits bestehenden Projekten sowie dem SAFE-Projekt abgestimmt, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden.

68. In welcher Beziehung steht die Team Europe-Initiative zur CSDDD?

Vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD, Corporate Sustainability Due Diligence Directive), wird der TEI-Hub eng mit dem künftigen EU-Helpdesk für die CSDDD zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf die landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten und Kleinbauern, die sowohl von der EUDR als auch von der CSDDD betroffen sind.

69. Wie können wir das Risiko eines falschen “Hochrisiko-Benchmarkings” mindern?

Wie können wir das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer/-regionen meiden, die im Benchmarking als „hohes Risiko“ eingestuft werden?

Marktteilnehmer, die Rohstoffe aus Normal- und Hochrisikoländern oder Teilen von solchen Ländern beziehen, unterliegen denselben normalen Sorgfaltspflichten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Lieferungen aus Hochrisikoländern von den zuständigen Behörden stärker kontrolliert werden (9 % der Marktteilnehmer, die Rohstoffe aus Hochrisikogebieten beziehen). In diesem Sinne sind drastische Änderungen der Lieferketten weder gerechtfertigt noch zu erwarten. Darüber hinaus wird die Einstufung als Hochrisikoland einen spezifischen Dialog mit der Kommission nach sich ziehen, um gemeinsam die Ursachen der Entwaldung und Waldschädigung zu bekämpfen und das Risiko zu verringern.

70. Wie wird die EU für Transparenz sorgen?

Der Prozess, der zum Benchmarking-System führt, wird transparent sein. Im Rahmen der [Multi-Stakeholder-Plattform](#) gegen Entwaldung, an der neben den 27 EU-Mitgliedstaaten auch viele Drittländer beteiligt sind, werden regelmäßige Aktualisierungen und Konsultationen zur Benchmarking-Methode stattfinden. Die Kommission wird aktuelle Informationen zum verfolgten Ansatz und zur verwendeten Methode bereitstellen.

Darüber hinaus wird die Kommission gemäß ihren Verpflichtungen aus der Verordnung mit allen Ländern, die als Hochrisikoländer klassifiziert sind bzw. Gefahr laufen, als solche klassifiziert zu werden, (bevor sie die Klassifizierung vornimmt) in einen spezifischen Dialog treten, um deren Risikoniveau zu verringern. So wird gewährleistet, dass der Risikostatus nicht unerwartet bekanntgegeben wird und tiefere Diskussionen geführt werden können. Dieser Dialog bietet Erzeugerländern die Möglichkeit, zusätzliche relevante Informationen bereitzustellen.

Unterstützung der Umsetzung

71. Was ist das Informationssystem und das „Single Window der EU“?

Das Informationssystem (IS) ist das IT-System, das die Sorgfaltserklärungen enthält, die von Marktteilnehmern und Händlern zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung abgegeben werden. Das Informationssystem wird mit dem Geltungsbeginn der Verordnung betriebsbereit sein und den Nutzern die in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Funktionen bieten.

Die [Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll](#) (EU Single Window Environment for Customs, EU SWE-C) ist ein Rahmenwerk, das die Interoperabilität zwischen IT-Systemen des Zolls und nicht zollrelevanten Systemen, wie dem Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung ermöglicht. Die zentrale Komponente von EU SWE-C, das so genannte EU-CSW-CERTEX-System, wird das Informationssystem mit den nationalen IT-Systemen des Zolls verbinden und die gemeinsame Nutzung und Verarbeitung von Daten ermöglichen, welche die Marktteilnehmer den Zoll- und Nichtzollbehörden übermitteln. Das Single Window wird somit den Informationsaustausch in Echtzeit und die digitale Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den für die Durchsetzung der nichtzollrechtlichen Formalitäten zuständigen Behörden, auch im Bereich des Umweltschutzes, gewährleisten.

72. Welche Datenschutzmaßnahmen werden getroffen?

Das Informationssystem und in der Folge seine Verknüpfung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll werden mit den einschlägigen und geltenden Datenschutzbestimmungen in Einklang gebracht.

Im Einklang mit der Politik des offenen Datenzugangs der Union gewährt die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Wiederverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.

73. Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren?

Welche ID-Nummer/Unternehmensregistrierungsnummer können Marktteilnehmer und Händler für das IS verwenden? Wie sollten sich inländische Marktteilnehmer/Händler, die keine EORI-Nummer und möglicherweise keine Umsatzsteuernummern haben, für das IS registrieren?

Marktteilnehmer, die entsprechende Rohstoffe und Erzeugnisse einführen oder ausführen müssen bei der Registrierung im TRACES.NT ihre **Economic Operators Registration and Identification**-Nummer (EORI, Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Marktteilnehmer) angeben. Inländische Marktteilnehmer/Händler, die keine EORI-Nummer haben, können sich über eine der anderen von TRACES unterstützten Identifikationsnummern wie Umsatzsteuer Nummer, nationale Unternehmensnummer oder steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) registrieren.

74. Kann das System häufig verwendete Daten speichern?

Wird es möglich sein, häufig verwendete Daten (z. B. die Hauptlieferanten eines Marktteilnehmers/Händlers) im IS zu „speichern“, sodass sie einfach automatisch ausgefüllt werden können und nicht für jede neue Sorgfaltserklärung neu eingegeben werden müssen?

Derzeit verfügt das Informationssystem noch nicht über eine solche Funktion. Es wird dennoch möglich sein, bereits eingereichte Sorgfaltserklärungen zu duplizieren und so den Zeitaufwand für das Ausfüllen einer neuen Erklärung zu verringern. Es obliegt der Verantwortung der Marktteilnehmer und Händler, die notwendigen Änderungen in der duplizierten Erklärung vorzunehmen, um die Konformität zu gewährleisten. Darüber hinaus steht eine „Import“-Schaltfläche zur Verfügung, mit der die Wirtschaftsbeteiligten die Informationen über den Standort der Erzeugung aus einer vordefinierten Datei (Format GeoJSON) importieren können.

75. Kann das System Landwirten dabei helfen, im Rahmen der Geolokalisierung ihren Standort zu ermitteln?

Nein, das Informationssystem dient als Repositorium für die von Marktteilnehmern und Händlern gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung eingereichten Sorgfaltserklärungen. Daher stellt es keine Software oder Tools zur Ermittlung von Koordinaten für die Geolokalisierung zur Verfügung.

76. Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?

Eine Stornierung oder Änderung der eingereichten Sorgfaltserklärung ist innerhalb von 72 Stunden nach Bereitstellung der Referenznummer für die Sorgfaltserklärung durch das System möglich. Eine Stornierung oder Änderung ist nicht möglich, wenn die Referenznummer für die Sorgfaltserklärung bereits in einer Zollanmeldung oder in einer anderen Sorgfaltserklärung verwendet wurde oder wenn das entsprechende Erzeugnis bereits auf dem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt wurde.

Zeitplan

77. Wann tritt die Verordnung in Kraft und wann wird sie angewendet?

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit bestimmter Artikel, die in Artikel 38 Absatz 2 aufgeführt sind, beginnt jedoch erst am 30. Dezember 2024 (Übergangsfrist 18 Monate) und am 30. Juni 2025 (Übergangsfrist 24 Monate) für Kleinst- und Kleinunternehmen.

78. Was ist mit dem Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten?

Müssen die Erzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Verordnung entsprechen?

Die Anwendung für große und mittlere Unternehmen und Händler ist 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (am 30. Dezember 2024) vorgesehen. Dies bedeutet, dass Marktteilnehmer und Händler die Anforderungen für Erzeugnisse, die vor diesem Datum auf den Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, nicht erfüllen müssen. Für Klein- und Kleinstunternehmen gilt eine verlängerte Frist (24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung - am 30. Juni 2025).

79. Wie kann nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Verordnung erzeugt worden ist?

Wer trägt die Beweislast dafür, dass der betreffende Rohstoff oder das betreffende Erzeugnis, das ein Marktteilnehmer auf dem Markt in Verkehr bringen oder von diesem ausführen möchte, vor Inkrafttreten erzeugt wurde und die Verordnung daher nicht anwendbar ist?

Die Verordnung ist gemäß Artikel 1 Abs. 1 anwendbar, es sei denn, die Bedingungen aus Artikel 1 Abs. 2 sind erfüllt. Der Marktteilnehmer trägt die Beweislast für diese Ausnahme und muss in der Lage sein, durch einschlägige Informationen hinreichend nachzuweisen, dass die

Bedingungen gemäß Artikel 1 Abs. 2 erfüllt sind. Obwohl der Marktteilnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet ist, eine Sorgfaltserklärung einzureichen, sollte er die notwendigen Dokumente zum Nachweis der Nichtanwendbarkeit der Verordnung und deren Verpflichtungen aufbewahren.

80. Welche Verpflichtungen haben Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das/der während des Übergangszeitraums (d. h. dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (30.06.2023) und dem Zeitpunkt ihrer Anwendung (30.12.2024)) in Verkehr gebracht worden ist?

Diese Situation lässt sich am besten anhand einiger konkreter Szenarien erläutern:

1) Ein relevanter Rohstoff (z. B. Naturkautschuk – KN-Code 4001) wird während des Übergangszeitraums auf dem Markt in Verkehr gebracht, also wurde nicht notwendigerweise geolokalisiert, und wird dann zur Herstellung eines relevanten abgeleiteten Erzeugnisses verwendet (z. B. neue Reifen – KN-Code 4011), das dann nach dem 30.12.2024 auf dem Markt in Verkehr gebracht (oder von diesem ausgeführt) wird.

Wenn ein Rohstoff während des Übergangszeitraums, d. h. vor dem Zeitpunkt der Anwendung der EUDR, in Verkehr gebracht wird, beschränkt sich die Verpflichtung des Marktteilnehmers (und der Nicht-KMU-Händler) bei Inverkehrbringung eines abgeleiteten Erzeugnisses darauf, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass der zur Herstellung eines solchen relevanten Erzeugnisses (Reifen) eingesetzte relevante Rohstoff (Kautschuk) vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung auf dem Markt in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.¹

Wenn der Rohstoff nach dem Übergangszeitraum, d. h. nach dem 30.12.2024, in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, unterliegen der Marktteilnehmer (und die Nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Ebenso unterliegen der Marktteilnehmer (und die Nicht-KMU-Händler) für Teile von relevanten Erzeugnissen, die mit Rohstoffen hergestellt worden sind, die nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht wurden, den Standardverpflichtungen der Verordnung.

2) Ein relevantes Erzeugnis (z. B. Kakaobutter – KN-Code 1804) wird während des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht, also wurde nicht notwendigerweise geolokalisiert, wird dann aber zur Herstellung eines anderen relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. Schokolade – KN-Code 1806) eingesetzt, das von einem nachgelagerten Marktteilnehmer nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht (oder ausgeführt) wird.

¹ Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt bis zum 31. Dezember 2027 für Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 hergestellt und ab dem 30. Dezember 2024 auf dem Markt in Verkehr gebracht werden.

In diesem Fall beschränkt sich die Verpflichtung des Marktteilnehmers (und der Nicht-KMU-Händler), die ein abgeleitetes Erzeugnis (Schokolade) in Verkehr bringen oder ausführen, darauf, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass das relevante abgeleitete Erzeugnis (Kakaobutter) vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Für Teile des relevanten Enderzeugnisses, die mit anderen, nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebrachten, relevanten Erzeugnissen hergestellt worden sind, unterliegen der Marktteilnehmer (und die Nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

3) Ein Marktteilnehmer bringt im Übergangszeitraum einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in Verkehr, der/das dann nach dem 30.12.2024 von einem oder mehreren Nicht-KMU-Händlern auf dem Markt „bereitgestellt“ wird.

In diesem Szenario beschränken sich die Verpflichtungen des Nicht-KMU-Händlers darauf, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass ein solcher relevanter Rohstoff oder ein solches relevantes Erzeugnis vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung auf dem Markt in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

Weitere Fragen

81. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?

Die Kommission arbeitet an Leitlinien, um einige Aspekte der Verordnung zu präzisieren, insbesondere die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ und Fragen im Zusammenhang mit der Agroforstwirtschaft und landwirtschaftlichen Flächen, der Zertifizierung, der Rechtmäßigkeit und anderen Aspekten, die für viele Akteure vor Ort von Interesse sind, behandeln werden. Diese Dokumente sollen vor dem Anwendungsbeginn der Verordnung veröffentlicht werden.

Die Kommission sammelt außerdem Beiträge und fördert den Dialog zwischen den Stakeholdern über die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt, um informelle Leitlinien zu einer Reihe von Themen zu erstellen. Dieses Dokument zu häufig gestellte Fragen beantwortet bereits die häufigsten Fragen, welche die Kommission von den einschlägigen Stakeholdern erhalten hat, und wird im Laufe der Zeit aktualisiert werden. Bei Bedarf werden zusätzliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

N.B.: Für die Einhaltung der Vorschriften sind keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, bestimmte Aspekte auszuarbeiten, um zu erläutern, wie die Verordnung in der Praxis funktionieren wird, Beispiele für bewährte Verfahren auszutauschen usw.

82. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?

Nein, die Kommission beabsichtigt jedoch, Beispiele für bewährte Verfahren vorzustellen, auch in Form von Leitfäden, die in gewissem Umfang auch rohstoffspezifische Aspekte abdecken werden.

83. Welche Berichtspflichten bestehen für die Marktteilnehmer?

Marktteilnehmer, die keine KMU sind, müssen jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten. Reicht es für diejenigen Marktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) fallen und die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS) erfüllen, aus, ihren Bericht gemäß den Anforderungen der CSRD zu veröffentlichen? Oder gibt es zusätzliche Berichterstattungspflichten?

Die Verordnung sieht vor, dass Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsakte fallen, die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette festlegen, ihren Berichterstattungspflichten im Rahmen der Verordnung nachkommen können, indem sie die geforderten Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit anderen EU-Rechtsakten aufnehmen (Artikel 12 Absatz 3).

84. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?

Die [Beobachtungsstelle](#) wird auf den bereits vorhandenen Überwachungsinstrumenten aufbauen, insbesondere auf den Copernicus-Produkten und anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen, um die Umsetzung dieser Verordnung durch die Bereitstellung wissenschaftlicher Nachweise zu unterstützen. Dazu zählen unter anderem Landbedeckungskarten im Hinblick auf die globale Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel zum jeweiligen Stichtag. Der Einsatz dieser Karten gewährleistet nicht automatisch, dass die Bedingungen der Verordnung eingehalten werden, sondern dient den Unternehmen als Hilfsmittel, um für die Einhaltung der Verordnung zu sorgen, wie zum Beispiel bei der Bewertung des Entwaldungsrisikos. Die Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen.

Die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung wird alle Wälder weltweit, einschließlich der europäischen Wälder, abdecken und wird in Übereinstimmung mit anderen laufenden Richtlinienentwicklungen der EU wie dem Waldüberwachungsgesetz und der Aktualisierung und Verbesserung des Waldinformationssystems für Europa (FISE) entwickelt werden

Der Hauptzweck der von der EU-Beobachtungsstelle erstellten Referenzkarten wird darin bestehen, Informationen für die Risikobewertung durch die Marktteilnehmer/Händler und die zuständigen Behörden (CAs) der EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen. Als solche werden die Referenzkarten die folgenden Merkmale aufweisen:

- **Sie sind nicht verpflichtend.** Es wird keine Verpflichtung für Marktteilnehmer/Händler (oder CAs) geben, die Referenzkarten der EU-Beobachtungsstelle als Grundlage für ihre Risikobewertung zu verwenden
- **Sie sind nicht ausschließlich.** Marktteilnehmer und Händler (sowie CAs) können auf andere Karten zurückgreifen, die unter Umständen detaillierter sind als die von der Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten Karten. Die Verordnung enthält keine Vorschriften über die Modalitäten für die Risikobewertung. Die Beobachtungsstelle ist eines von vielen Instrumenten, die verfügbar sein werden, und wird von der Kommission kostenlos bereitgestellt
- **Sie sind nicht rechtsverbindlich.** Daher können die von der EU-Beobachtungsstelle bereitgestellten Referenzkarten für die Risikobewertung verwendet werden. Die Tatsache, dass die angegebene Geolokation in einem als Wald geltenden Gebiet liegt, führt jedoch nicht automatisch zu der Schlussfolgerung, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Andererseits sollte man nicht davon ausgehen, dass, wenn die Geolokalisierung außerhalb eines als Wald betrachteten Gebiets liegt, die Lieferung/das Erzeugnis nicht kontrolliert wird (es kann stichprobenartige Kontrollen geben, und es können andere Risikofaktoren vorliegen) oder dass die Ware automatisch konform ist (erstens, weil es keine 100%ige Genauigkeit gibt, und zweitens, weil eine Ware, die nicht abgeholzt wurde, trotzdem illegal sein könnte).

85. Was ist ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung dauern?

Artikel 17 ermöglicht es den zuständigen Behörden, Sofortmaßnahmen – einschließlich der Aussetzung - in Situationen zu ergreifen, in den ein hohes Risiko der Nichteinhaltung besteht. Was ist ein hohes Risiko und wie lange kann die Aussetzung dauern?

Die zuständigen Behörden können Situationen identifizieren, in denen bei relevanten Erzeugnissen ein hohes Risiko besteht, dass sie den Anforderungen der Verordnung nicht entsprechen, und zwar auf der Grundlage verschiedener Umstände, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, des Ergebnisses ihrer Risikoanalyse in ihren risikobasierten Plänen oder Risiken, die über das Informationssystem oder auf der Grundlage von Informationen einer anderen zuständigen Behörde, begründeten Bedenken usw. ermittelt wurden. In solchen Fällen ergreifen die zuständigen Behörden vorläufige Maßnahmen im Sinne von Artikel 23, einschließlich der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung des Erzeugnisses auf dem Markt. Diese Aussetzung sollte innerhalb von drei Arbeitstagen bzw. 72 Stunden bei verderblichen Erzeugnissen enden. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss kommen, dass die Aussetzung um weitere drei Tage verlängert werden sollte, um festzustellen, ob die Erzeugnisse mit der Verordnung vereinbar sind.

86. In welcher Verbindung steht die Verordnung zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien?

Die Ziele der Entwaldungsverordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ergänzen sich, da beide das übergeordnete Ziel verfolgen, den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität zu bekämpfen. Für Rohstoffe und Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich beider Rechtsakte fallen, gelten die Anforderungen für den allgemeinen Marktzugang gemäß der EUDR und für die Anrechnung als erneuerbare Energie gemäß der Erneuerbaren-Energien-Richtlinien (RED). Diese Anforderungen sind miteinander vereinbar und verstärken sich gegenseitig. Im besonderen Fall von Zertifizierungssystemen für geringe indirekte Landnutzungsänderungen (ILUC) gemäß der Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 können diese Zertifizierungssysteme auch von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen verwendet werden, um die von der EUDR geforderten Informationen zu erhalten und einige der in Artikel 9 der EUDR festgelegten Anforderungen an Rückverfolgbarkeit und Informationen zu erfüllen.